

Grundlagen der Veranlagung zur Pflichtablieferung

§5

(1) Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach § 4 bildet:

- a) bei pflanzlichen Erzeugnissen (außer Obst, Weintrauben, Heu und Korbweiden) die für das betreffende Erzeugnis festgelegte Anbaufläche je Hektar;
- b) bei Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Anzahl der an einem Stichtag (§ 37) vorhandenen Tiere;
- c) bei Obst und Weintrauben der Umfang der Kulturfläche ;
- d) bei Heu die Fläche des Dauergrünlandes und die planmäßigen Flächen der Futterkulturen abzüglich der Vermehrungsflächen zur Samengewinnung;
- e) bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen Flächen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls auch andere als im § 5 angegebene Grundlagen für die Veranlagung bestimmen.

2. Unterabschnitt**Die Pflichtablieferung der LPG Typ III
und ihrer Mitglieder****Die Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen**

§U

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutz-